

4. Veranlassung zu einer Stellungnahme des Obersten Gerichts ist im vorliegenden Falle dadurch gegeben, daß das Oberlandesgericht in seinem an sich unzulässigen Beschlüsse vom 30. Januar 1950 nicht nur insoweit die Amnestierung ausgesprochen hat, als die Freiheitsstrafe und Sühnemaßnahmen im allgemeinen erfaßt werden, sondern auch soweit die Vermögensziehung in Frage kommt. Dies ist jedoch nicht zulässig. Bei der Entscheidung über die hier allein in Rede stehenden Frage der Vermögensziehung muß das Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen! und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht vom 11. November 1949 — kurz Gleichstellungsgesetz genannt — (GBl. S. 59) die Grundlage bilden. In diesem Gesetz wird eine Regelung für bereits erfolgte Verurteilungen in bezug auf Wahlrecht und Amtsstellung bzw. Berufsausübung, also staatsbürgerliche Disqualifikationen, getroffen. Die §§ 1 und 2 des angeführten Gesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1949 entsprechen den Ziffern 5 und 7 des Art. IX der KR-Direktive Nr. 38, abgesehen von der Frage der Beschäftigung in der inneren Verwaltung und deren Organen, sowie auf dem Gebiete der Justiz. Über die Vermögensziehung läßt sich das Gesetz nicht aus. Hätte für die Zukunft eine Vermögensziehung mit unter die Amnestie fallen sollen, so hätte das bei den weittragenden Folgen, die eine Vermögensziehung mit sich bringt, unbedingt im Gesetz zum Ausdruck kommen müssen. Da dies nicht der Fall ist, wird die Vermögensziehung, die ja nicht nur der Sühne, sondern auch der Wiedergutmachung dient, grundsätzlich von der Amnestie nicht ergriffen. Die später Verurteilten sollen also nur dieselben Rechte erhalten, wie die bereits früher Verurteilten, d. h. durch die Amnestierung sollen nur die Sühnemaßnahmen erfaßt werden, die den bereits Verurteilten durch das Gleichstellungsgesetz erlassen worden sind. Nicht dagegen soll durch die Amnestierung die Vermögensziehung, von der in § 3 des Gleichstellungsgesetzes gesagt wird, daß es bei einer bereits erfolgten Vermögensziehung sein Bewenden behält, erfaßt werden. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Rundverfügung Nr. 58/50 des Justizministeriums der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1950, die die frühere Rundverfügung Nr. 32/50 vom 23. November 1949 auslegt.

§§ 353 Abs. 2, 358 StPO; § 14 OGSStG.

1. Zur Bindung des unteren Gerichts an die Weisungen des Kassationsgerichts.

2. Unzulässigkeit einer erneuten Beweisaufnahme und Tatsachenfeststellung durch das untere Gericht, wenn die tatsächlichen Feststellungen im Kassationsurteil aufrechterhalten worden sind.

OG, Urt. vom 12. April 1951 — 2 Zst 13/51.

Gründe:

Durch Urteil des Schöffengerichts in Neustrelitz vom 16. Januar 1950 ist der Angeklagte L. wegen Wirtschaftsvergehens in Tateinheit mit Diebstahl nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 2 Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO), § 242 StGB zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der damalige Mitangeklagte R. wurde wegen Wirtschaftsvergehens in Tateinheit mit Hehlerei nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO, § 259 StGB zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Das Urteil stellt folgenden Sachverhalt fest:

Der Angeklagte L. entwendete im November 1949 aus der Ruine des Schlosses Neustrelitz 167 kg Kupferblech. Gemeinsam mit dem Mitangeklagten R. verpackte er das Buntmetall in Kisten. Diese wurden am 29. November 1949 von beiden Angeklagten in Neustrelitz als Reisegepäck nach Berlin aufgegeben. Das Buntmetall sollte in Westberlin gegen Werkzeuge eingetauscht werden, die die Angeklagten zur Einrichtung einer pyrotechnischen Werkstatt benötigten. Bei einer Bahnhofskontrolle wurde das Buntmetall beschlagnahmt.

Gegen dieses rechtskräftige Urteil hatte der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik mit Antrag vom 3. April 1950 Kassation eingelegt mit der Begründung, daß das Schöffengericht zu Unrecht das Beiseiteschaffen des Buntmetalls nur als einen minderschweren Fall angesehen habe und die Angeklagten aus § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO hätten bestraft werden müssen. Auf Grund dieses Kassationsantrages hatte das Oberste Gericht mit Entscheidung vom 29. Juni 1950 (2 Zst 22/50) das angefochtene Urteil im Schuld- und Strafausspruch aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Große Strafkammer des Landgerichts in Güstrow verwiesen. In dem Urteil ist ausgeführt, daß das Beiseiteschaffen von Buntmetall in der festgestellten Menge nicht die Annahme eines minderschweren Falles rechtfertige und daher die Angeklagten nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO zu Zuchthausstrafen und Vermögensziehung zu verurteilen seien. Die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung sind in dem Urteil des Obersten Gerichts ausdrücklich aufrechterhalten worden. Das Landgericht in Güstrow hat daraufhin den Angeklagten L. durch Urteil vom 19. September 1950 erneut nur wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Das Verfahren gegen den flüchtigen Angeklagten R. war gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden.

In den Urteilsgründen ist folgendes ausgeführt:

Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß der Angeklagte L. nicht 167 kg, sondern nur 100 kg Kupferblech aus der Schloßruine entwendet habe. Dieses Metall habe der Angeklagte gesammelt, nicht um sich zu bereichern, sondern um sich dafür Werkzeuge einzutauschen. Die Schloßruine liege heute noch genau so da wie zur Zeit ihrer Zerstörung, und die Metalle befänden sich noch immer ohne Nutzen für unsere Wirtschaft dort. Außerdem sei zur Tatzeit die Bevölkerung noch nicht darauf hingewiesen worden, daß durch eigenmächtige Verwendung der Metalle die Durchführung der Wirtschaftsplanung schwer gefährdet werde. Wenn es auch jedem Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik klar sein müsse, daß die Metalle in der Deutschen Demokratischen Republik zu verbleiben haben, sei es jedoch zu verstehen, wenn der Angeklagte, weil er Werkzeuge für das Metall habe beschaffen wollen, angenommen habe, daß seine Handlung nicht so verwerflich sei. Deshalb sei das Gericht zu der Auffassung gekommen, daß wohl eine Gefährdung vorhanden gewesen sei, aber in einem minderschweren Falle gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation auch dieses rechtskräftig gewordenen Urteils beantragt, da es auf einer Verletzung des § 358 StPO in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111) — OGSStG — beruhe und auch die Begründung des minderschweren Falles rechtsirrig sei.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Zutreffend rügt der Generalstaatsanwalt zunächst, daß das Landgericht gegen § 358 StPO in Verbindung mit § 14 OGSStG verstoßen habe.

Das Oberste Gericht hatte in seinem Urteil vom 29. Juni 1950 erklärt, daß der festgestellte Sachverhalt, der mit der Kassation nicht angegriffen worden war und deshalb auch ausdrücklich aufrechterhalten wurde, die Annahme eines minderschweren Falles nicht rechtfertige. Es hatte in der Entscheidung ausgeführt, daß die Bestrafung der Angeklagten aus § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO erfolgen müsse, und demnach auf Zuchthausstrafen und Vermögensziehung zu erkennen sei. Wenn das Landgericht dieser Anweisung nicht gefolgt ist, hat es gegen § 358 StPO verstoßen. Nach dieser Bestimmung ist das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen wird, an die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, gebunden. Das Landgericht hätte daher unter Zugrunde-